

**MINISTERIUM FÜR VERKEHR
UND INFRASTRUKTUR
BADEN-WÜRTTEMBERG**

Postfach 103452, 70029 Stuttgart
E-Mail: poststelle@mvi.bwl.de
FAX: 0711 231-5899

An den
Präsidenten des Landtags
von Baden-Württemberg
Herrn Guido Wolf MdL
Haus des Landtags
Konrad-Adenauer-Str. 3
70173 Stuttgart

Stuttgart 05.01.2012
Name Herr Scholl
Durchwahl 0711 231-5741
Aktenzeichen 3-3851.5-07/532
(Bitte bei Antwort angeben!)

nachrichtlich

Staatsministerium

**Kleine Anfrage des Abg. Dr. Hans-Ulrich Rülke FDP/DVP
– Tempo 40 auf Ortsdurchfahrten im Enzkreis
– Drucksache 15/1053**

Ihr Schreiben vom 20. Dezember 2011

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

das Ministerium für Verkehr und Infrastruktur beantwortet die Kleine Anfrage wie folgt:

1. *Welche Bedingungen müssen erfüllt sein, um auf Ortsdurchfahrten das Tempolimit von 50 auf 40 Stundenkilometer herabzusetzen?*

Nach der Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) gilt grundsätzlich eine innerörtliche Geschwindigkeit von 50 km/h. Weitergehende Beschränkungen der zulässigen Höchstgeschwindigkeit sowie sonstige Beschränkungen und Verbote des fließenden Verkehrs durch Verkehrszeichen können nach der geltenden Rechtslage gemäß § 45 Abs. 9 StVO dann angeordnet werden, wenn aufgrund der besonderen örtlichen Verhältnisse eine Gefahrenlage besteht, die das allgemeine

Risiko einer Beeinträchtigung bestimmter Rechtsgüter – insbesondere Sicherheit und Ordnung des Verkehrs, Schutz vor Lärm und Abgasen – erheblich übersteigt.

Die Straßenverkehrsbehörden können die Benutzung von Straßen aus Gründen der Sicherheit oder Ordnung des Verkehrs beschränken oder verbieten und den Verkehr umleiten (§ 45 Abs. 1 StVO), wenn eine konkrete Gefahrenlage oder Beeinträchtigung gegeben ist oder ein über das normale Maß hinausgehendes Unfallrisiko besteht. Eine besondere Gefahrenlage in Ortsdurchfahrten kann bestehen bei starkem Gefälle oder engen Kurven bzw. unübersichtlichem Fahrbahnverlauf oder schmaler Fahrbahn in Verbindung mit hohem Fußgängeraufkommen, vor allem von besonders schutzbedürftigen Personen, unzureichendem Gehwegausbau oder hoher Lkw-Belastung.

Auch zum Schutz der Wohnbevölkerung vor Lärm und Abgasen (§ 45 Abs. 1 Nr. 3 StVO) können Verkehrsbeschränkungen angeordnet werden. Verkehrsrechtliche Maßnahmen aus Lärmschutzgründen kommen dann in Betracht, wenn Lärmbelastungen gegeben sind, die jenseits dessen liegen, was unter Berücksichtigung der Belange des Verkehrs als ortsüblich hinzunehmen ist. Dies ist insbesondere der Fall, wenn aufgrund der Verkehrsbelastung die vorhandenen Lärmpegel die Richtwerte der anzuwendenden Richtlinien für straßenverkehrsrechtliche Maßnahmen zum Schutz der Bevölkerung vor Lärm (Lärmschutz-Richtlinien-StV) überschreiten und durch die vorgesehene Maßnahme die geforderte Minderung des Lärmpegels bewirkt wird.

2. *In welchen Ortschaften des Enzkreises besteht derzeit eine Tempo 40-Regelung?*

Im Zuständigkeitsbereich der Straßenverkehrsbehörden des Landratsamtes Enzkreis und der Großen Kreisstadt Mühlacker ist Tempo 40 km/h im Zuge folgender Ortsdurchfahrten angeordnet:

- L 1134 Mühlacker Straße in Sternenfels-Diefenbach
- L 1173 Kieselbronner Straße in Mühlacker-Enzberg

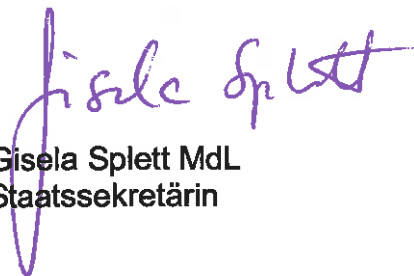
3. *Wird sie sich für eine Tempo 40-Regelung auf den Ortsdurchfahrten von Mühlacker-Lienzingen und Mühlacker-Lomersheim einsetzen?*

Geschwindigkeitsbeschränkungen auf klassifizierten Straßen von Ortsdurchfahrten kommen nur dann in Betracht, wenn einer der in der Antwort zur Frage 1 aufgeführten Rechtsgründe als Anordnungsvoraussetzung erfüllt ist. Die Prüfung der Voraussetzungen erfolgt hierbei im Rahmen der Wahrnehmung staatlicher Aufgaben durch die untere Straßenverkehrsbehörde der Stadt Mühlacker. Sie trifft auch die verkehrsrechtliche Anordnung, sofern die Prüfung ergibt, dass ein Rechtsgrund vorliegt. In den Fällen, in denen die Anordnung zum Schutz der Bevölkerung vor Lärm oder Abgasen erfolgt, holt sie vor einer Anordnung die Zustimmung der höheren Straßenverkehrsbehörde beim Regierungspräsidium ein.

4. *Wird sie sich mit dem Ziel, dort die Lärmbelastung zu reduzieren, für eine Sanierung des Straßenbelags auf den Ortsdurchfahrten von Mühlacker-Lienzingen und Mühlacker-Lomersheim einsetzen?*

In der Ortsdurchfahrt von Mühlacker-Lienzingen wurden im Jahr 2010 auf einer Fläche von ca. 250 m² schadhafte Stellen an den Fahrbahnrandern und in der Fahrbahnmitte ausgefräst und ein neuer Fahrbahnbelag aufgebracht. Darüber hinaus sind für das Jahr 2012 weder in der Ortsdurchfahrt Mühlacker-Lienzingen noch in der von Mühlacker-Lomersheim umfassende Belagssanierungsmaßnahmen vorgesehen.

Mit freundlichen Grüßen



Gisela Splett MdL
Staatssekretärin